OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351097/2/KLi**

Datum: **Linz, 5. November 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. August 2021 der A A M, geb. 07.06.19.., L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. August 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. August 2021, GZ: SJF/SH, wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. August 2021, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen aufgrund mangelnder Bemühung im Zusammenhang mit der Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz ihrer Arbeitskraft (Spruchpunkt 1a) der Bf für sich ab 1. August 2021 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gemäß dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewährt werde sowie (Spruchpunkt 1b) die zuerkannte Leistung gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft im Monat August 2021 um 10% reduziert werde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der nach Maßgabe des Antrages der Bf zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs sei im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stehe fest, dass die Bf seit 13. Juli 2021 nicht mehr beim AMS gemeldet sei. Deshalb sei ihr mit 27. Juli 2021 per RSb-Brief eine Ermahnung gemäß § 19 Oö. SOHAG zugesendet worden, mit der Auflage sich bis zum 10. August 2021 beim AMS anzumelden. Bis zum Tag des Bescheides der belangten Behörde habe sich die Bf nicht beim AMS gemeldet.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, zumal sich die Bf trotz zugesendeter schriftlicher Ermahnung gemäß § 19 Oö. SOHAG nicht beim AMS gemeldet habe, sei die Leistung der Sozialhilfe im Monat August 2021 um 10% zu kürzen gewesen. Die Bf werde hiermit darauf hingewiesen, dass die Leistung der Sozialhilfe weiter gekürzt werde, wenn sie sich nicht beim AMS anmelde und keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bestehe.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 20. August 2021, mit der die Bf vorbringt, der Vorwurf, sie zeige eine mangelnde Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz ihrer Arbeitskraft, sei unzutreffend. Dem Vorwurf sei entgegen zu halten, dass die Bf nicht beim AMS als arbeitssuchend gemeldet sei, weil ihr das AMS eine Anmeldung aufgrund fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten für ihren dreijährigen Sohn verweigert habe.

Um ihre Arbeitskraft einsetzen zu können, habe die Bf ihr Kind schon im Juni im Kindergarten angemeldet und sie habe die Anmeldung bei einem persönlichen Termin am 7. Juli 2021 fixiert. Ihr Sohn habe ab 1. September 2021 einen Kindergartenplatz im Kindergarten. Mit dem Kindergartenbesuch sei eine Arbeitssuchendmeldung möglich.

Die Kürzung der Sozialhilfe um 10% im Monat August 2021 sei daher nicht rechtmäßig. Die Streichung des Alleinerzieherbonus gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG sei nicht im Sanktionssystem des Oö. SOHAG vorgesehen. Die Nichtzuerkennung des Alleinerzieherbonus sei daher rechtswidrig. Die Bf habe daher weiterhin Anspruch auf den Richtsatz für alleinstehende oder alleinerziehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG sowie auf den Alleinerzieherbonus gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 Oö. SOHAG, beides in voller Höhe ohne Kürzung.

Sie stelle die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben; in eventu (2.) den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen; (3.) eine mündliche Verhandlung durchführen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. Oktober 2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 19. Oktober 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juni 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Bf aufgrund ihres Antrages vom 26. Mai 2021 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, dahingehend abgesprochen, dass der Bf ab 26. Mai 2021 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkennt werde: (a) für sich selbst der Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und der Zuschlag für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG sowie (b) für

ihren Sohn, A R A, geb. 10.05.20.., der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehe, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG. Die Leistung sei bis 31. Mai 2022 befristet [Spruchpunkt 1]. Als eigene Mittel sei bei der Bf und bei ihrem Sohn jedes anrechenbare Einkommen, derzeit die Grundversorgung der Caritas anzurechnen [Spruchpunkt 2].

II.2. Mit Schreiben vom 27. Juli 2021 wurde der Bf eine Ermahnung gemäß § 19 Oö. SOHAG übermittelt. Dieses Schreiben wurde mittels RSb-Brief versendet. Ein Zustellversuch erfolgte am 5. August 2021, sowie die Zustellung durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 6. August 2021.

In diesem Schreiben wurde die Bf darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen habe. Sie sei seit dem 13. Juli 2021 nicht mehr beim AMS gemeldet. Sie solle sich bis zum 10. August 2021 wieder beim AMS anmelden, weil es ansonsten zu einer Kürzung ihrer Leistung komme. Sie werde hiermit darauf hingewiesen, dass ihre Leistung der Sozialhilfe gekürzt werde, wenn trotz Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft bestehe (§ 19 Oö. SOHAG). Dieses Schreiben gelte als nachweisliche Ermahnung gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG.

II.3. In weiterer Folge erließ die belangte Behörde den zu Punkt I.1. dargestellten Bescheid, mit dem die Leistungen der Bf für den Monat August 2021 um 10% gekürzt wurden und ihr darüber hinaus der Alleinerzieherbonus nicht gewährt wurde.

II.4. Weitergehende Erhebungen wurden von der belangten Behörde u.a. erst am 27. August 2021 getätigt.

Die belangte Behörde erkundigte sich beim AMS, weshalb die Bf abgemeldet worden sei, woraufhin mitgeteilt wurde, dass die Bf einen Deutschkurs aufgrund fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten nicht besuchen habe können. Ein Kinderbetreuungsplatz sei erst ab September 2021 verfügbar und die Bf werde dann jederzeit wieder beim AMS angemeldet. Wenn die Bf beim AMS mitgeteilt hätte, dass sie vor September 2021 einen Kinderbetreuungsplatz brauche, wäre versucht worden, einen solchen zu finden.

II.5. Mit einem Schreiben des Kindergartens L vom 21. Juni 2021 wird zugesagt, dass der Sohn der Bf ab 1. September 2021 im Kindergarten aufgenommen wird.

II.6. Entsprechend einer Kursanmeldebestätigung des ÖIF vom 23. August 2021 besucht die Bf einen Deutschkurs „A 2 Standard" in der Zeit von 14. September 2021 bis 13. Jänner 2022.

II.7. Die Bf war in der Zeit von 1. April 2021 bis 13. Juli 2021 beim AMS zur Arbeitssuche vorgemerkt. Seit 14. September 2021 ist die Bf wieder zur Arbeitssuche vorgemerkt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den von der Bf vorgelegten Unterlagen (Bestätigung des Kindegartens) sowie aus den Erhebungen der belangten Behörde beim AMS und ist unstrittig. Unstrittig ist auch, dass die Bf mit einem Schreiben der belangten Behörde auf ihre Bemühungspflichten und die bei einem Verstoß dagegen resultierenden Konsequenzen hingewiesen wurde.

III.2. Die Frage, ob die Bf bei Zugrundelegung des festgestellten Sachverhaltes gegen ihre Bemühungspflichten verstoßen hat und daher eine Kürzung gerechtfertigt ist oder ob sie einen Anspruch auf ungekürzte Sozialhilfe hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

IV.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.3. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des

Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des

Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

IV.4. § 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

IV.5. § 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die

Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die Kürzung des ihr zugesprochenen Richtsatzes sowie die Streichung des Alleinerzieherbonus. Ihrem Vorbringen nach hat sie alle Bemühungspflichten erfüllt bzw. die Abmeldung beim AMS nicht schuldhaft zu verantworten.

Insofern ist in weiterer Folge zu prüfen, ob die Kürzung der Leistung der Sozialhilfe gerechtfertigt ist.

V.2. Vorweg ist auszuführen, dass mit 1. Jänner 2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG außer Kraft und mit diesem Datum das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG in Kraft getreten ist.

V.2.1. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen ein Sanktionssystem bei Pflichtverletzungen vor.

V.2.2. § 9 SH-GG regelt die Grundsätze eines wirksamen Kontrollsystems und von Sanktionen, die in den jeweiligen Landesgesetzen eine detaillierte Ausführung erhalten.

V.2.2.1. Das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 108/2019, sieht bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten Folgendes vor:

„§ 9 (1) Die Landesgesetzgebung hat wirksame Kontrollsysteme einzurichten, um die gesamten tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bezugsberechtigten periodisch zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe sowie deren widmungskonforme Verwendung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der Ausführungsgesetze sicherzustellen.
(2) Die Landesgesetzgebung hat für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, für den unrechtmäßigen Bezug, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie für eine zweckwidrige Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe wirksame und abschreckende

Sanktionen vorzusehen, insbesondere Reduktionen bis zur gänzlichen Einstellung sowie Rückforderungen von Leistungen.
(3) Für eine schuldhafte Verletzung der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 IntG sind Leistungskürzungen im Ausmaß von zumindest 25 % über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vorzusehen."

V.2.2.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei unrechtmäßigem Bezug, zweckwidriger Verwendung von Leistungen, Arbeits- und Integrationsverweigerung (insbesondere bei nicht gehöriger Teilnahme an Deutsch- oder Wertekursen) sowie nachgewiesener Schwarzarbeit sind wirksame Sanktionen, Reduktionen bzw. die völlige Einstellung und Rückforderung der Leistung vorzusehen. Wesentliches Element dabei ist etwa eine unbedingte Meldepflicht von allen entgeltlichen Erwerbstätigkeiten sowie die Pflicht, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der eigenen Notlage zu bemühen. Hinzuweisen ist auf das – zusätzlich zum allgemeinen strafgerichtlichen Sanktionensystem des StGB – konstruierte Kontroll- und Sanktionenmodell des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (vgl. etwa §§ 10, 24, 25 und 49 AlVG). Als Sanktion für den erstmaligen Pflichtverstoß kommt etwa eine Befristung des Bescheids für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum (z. B. drei Monate) in Betracht. Mehrere Abmahnungen ohne gleichzeitige Leistungskürzung erfüllen jedenfalls nicht den Zweck der Norm. Die Effizienz der tatsächlichen Vollziehung des Gesetzes ist durch Kontrollen der Verwaltung sicherzustellen."

V.2.3. Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz führt die Vorgaben des § 9 SH-GG näher aus.

V.2.3.1. § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht eine abgestufte Kürzung von der Berechnungsgrundlage vor.

V.2.3.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive" Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.

Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z. B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
Abs. 5 führt die im § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Sanktionsbestimmung im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (IntG) näher aus. Gemäß § 16c Abs. 1 IntG haben alle Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen, welche eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) zu unter-zeichnen. Weiters sind sie zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses (§ 5 bzw. 16a IntG) verpflichtet, sofern die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist.
Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kürzung vom jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsatz inklusive Alleinerzieherzuschlag und Behindertenbonus, der für die bezugsberechtigte Person anzuwenden ist, vorzunehmen ist und nicht lediglich vom Auszahlungsbetrag der Leistung. Überdies wird festgelegt, dass Kürzungen zunächst vorrangig von der Geldleistung und erst nachrangig von einer allfälligen Sachleistung vorzunehmen sind. Bei Vorliegen von mehreren Pflichtverletzungen sind die einzelnen Kürzungsanteile zusammenzurechnen, wodurch die jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge nicht unterschritten werden dürfen.
Durch Sanktionen nach Abs. 1 bis 6 darf die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung nach Abs. 1 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht gefährdet werden. Abs. 7 sieht vor, dass dieser Wohnbedarf im unerlässlichen Ausmaß in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass dieser Bedarf tatsächlich gedeckt wird."

V.3. Auch die vormalige Rechtslage nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder sah bei Verstößen gegen die Bemühungspflicht die Möglichkeit von Kürzungen vor.

V.3.1. In einem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, führte der Verwaltungsgerichtshof zur vergleichbaren Bestimmung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes und zur Kürzung der Mindestsicherung um 100 % Nachfolgendes aus:

„25 Zunächst deutet der Wortlaut ‚darüber (über 50 %) hinausgehende Kürzungen' nicht darauf hin, dass eine Kürzung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll. Auch eine Kürzung um 100 %, also ein gänzlicher Entfall, ist zwanglos von diesem Wortlaut umfasst.
26 Die zitierten Materialien zum Sbg. MSG führen zu § 8 Abs. 5 lediglich aus, dass eine noch weitergehende Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt, also über 50 % hinaus, nur in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig sei. Es dürfe jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen und zu keiner Kürzung des zu gewährenden Wohnbedarfs kommen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber auch eine

Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt unter einen bestimmten Wert ausschließen wollte, ergeben sich daraus nicht.
27 Die zitierten Materialien halten sowohl im allgemeinen Teil als auch in den Ausführungen zu § 1 fest, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstelle. Es kenne keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stelle bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man - dem Verwaltungsgericht folgend - die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur bis zu einem Betrag in der Höhe von 12,5 % des maßgeblichen Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich.
28 Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Sbg. MSG die von Art. 14 Abs. 4 der Mindestsicherungsvereinbarung - zu deren Erfüllung das Sbg. MSG erlassen wurde (vgl. die zitierten Materialien, Seite 33) - ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit des völligen Entfalls der Leistung in besonderen Fällen nicht ausnützen wollte.
[...]
30 Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 8 Abs. 5 Sbg. MSG unter keinen Umständen auf weniger als 12,5 % des anzuwendenden Mindeststandards zulässig sei, beruht daher auf einer Verkennung der Rechtslage, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war."

V.3.2. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210, zum Wiener Mindestsicherungsgesetz aus:

„Wenn ein Mindestsicherungsbezieher solche Ansprüche nicht nachhaltig verfolgt, also nicht einmal diese formalen Voraussetzungen zur Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem AlVG in zumutbarer Weise erfüllte, so sind diese gesetzlichen Ansprüche, sofern sie der Höhe nach bestimmt sind, gemäß § 10 Abs. 4 WMG, bei der Bemessung des Mindestsicherungsleistung fiktiv zu berücksichtigen."

V.3.3. Durch das Sanktionssystem in § 19 Oö. SOHAG hat das Kürzungsregime eine abgestufte Vorgehensweise und damit eine Klarstellung erfahren.

V.4. Unstrittig steht fest, dass die Bf Alleinerzieherin ihres minderjährigen Sohnes, A R A, geboren am 10. Mai 20.., ist. Der Sohn ist somit drei Jahre alt. Ebenso steht fest, dass die Bf für ihren Sohn aufgrund ihrer Eigeninitiative ab 1. September 2021 einen Kinderbetreuungsplatz in einem Kindergarten hat. Ob die Bf auch schon früher einen Kinderbetreuungsplatz finden hätte können, kann nicht festgestellt werden. Nach dem Akteninhalt hätte zwar auch beim AMS versucht werden können, früher einen Kinderbetreuungsplatz zu finden; ob ein solcher dann definitiv zur Verfügung gestanden wäre, steht aber ebenso wenig fest.

Feststeht jedenfalls, dass ein Kinderbetreuungsplatz seit 1. September 2021 gegeben ist und die Bf seit 14. September 2021 beim AMS gemeldet. ist.

Hinsichtlich der Ermahnung der belangten Behörde vom 27. Juli 2021 ist noch festzuhalten, dass diese erst am 5. August 2021 durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 6. August 2021 zugestellt wurde und die Bf daher frühestens am 6. August 2021 von der Ermahnung Kenntnis erlangen konnte. In der Ermahnung wurde ihr außerdem eine Frist zur Anmeldung beim AMS bis zum 10. August 2021 gesetzt.

Insofern kann eine Verletzung der Bemühungspflicht aktuell nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine solche gegeben wäre, wurde diese erst am 11. August 2021 das Sanktionsregime des § 19 Oö. SOHAG auslösen.

V.5. Somit war der angefochtene Bescheid vom 12. August 2021, GZ: SJF/SH, ersatzlos zu beheben. Dadurch behält der ursprüngliche Bescheid vom 18. Juni 2021, GZ: SJF/SH, seine Wirksamkeit.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Bf nach seinen konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand seiner Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand seines Gesundheitszustandes, seines Alters, seiner Deutschkenntnisse, Kinderbetreuungspflichten, u.v.m., in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer